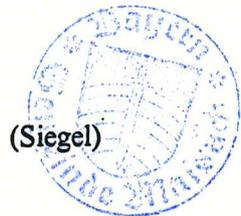


Verfahrensvermerke:

- 1a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 0.5. JUNI 1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2.5. JULI 1997 bis 2.5. AUG. 1997 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.
- 1b) Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1.8. SEP. 1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 1.8. SEP. 1997

[Handwritten signature]
Landgraf, 1. Bürgermeister

- 3. Die Gemeinde Maisach hat den Bebauungsplan am 1.9. SEP. 1997 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 01. OKT. 1997 Nr. 21V-610-11/6-362 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den 21. Nov. 1997
i.A.

[Handwritten signature]
Kieser
Jur. Staatsbeamter

- 4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 1.8. OKT. 1997 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 1.8. OKT. 1997

[Handwritten signature]
Landgraf
(1. Bürgermeister)